

Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Einrichtungen der Stadt Hohen Neuendorf

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 827], S. 1) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz - SportFGBbg) vom 10. Dezember 1992 (GVBl.I/92, [Nr. 26], S.498) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.Juni 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 12], S. 9), in Verbindung mit §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) in der gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 30.04.2026 folgende „Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Einrichtungen der Stadt Hohen Neuendorf“ beschlossen.

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Überlassung von städtischen Einrichtungen, die sich im Eigentum der Stadt Hohen Neuendorf befinden oder von der Stadt zum Zweck gemeinnütziger Vereinstätigkeit angemietet sind.

Einrichtungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind wie folgt gruppiert und in der Anlage 1 im Einzelnen benannt.

- a) Sporthallen und -räume
- b) Sportplätze
- c) Kommunale Räume
- d) Schulmensen
- e) Rathaus mit Rathausplatz

Nutzungs- und Vergabegrundsätze

2. Nutzungs- und Vergabegrundsätze

Die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf entscheidet über die Überlassung der unter Anlage 1 genannten Einrichtungen entsprechend deren Widmungszweck, Kapazitäten und Betriebszeiten.

Die Vergabe erfolgt nur, soweit sich die städtischen Einrichtungen für den vorgesehenen Zweck eignen und der laufende Betrieb nicht gestört wird.

Der laufende Betrieb gilt als gestört, wenn erhöhter Verschleiß absehbar oder die Leistungsfähigkeit der Stadtverwaltung erreicht und sodann eine Störung des Regelbetriebes zu erwarten ist.

Besonderheit vorrangige Nutzung:

Einrichtungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung können ortsansässigen Vereinen zur vorrangigen Nutzung überlassen werden. Dies erfolgt nur, wenn

- eine angemessene, möglichst vollständige Auslastung der Räumlichkeiten gewährleistet wird

- die Bewirtschaftung der Räume ganz oder teilweise übernommen wird
- dieser anderen ortsansässigen Vereinen im Rahmen freier Kapazitäten entgeltfrei zur Verfügung gestellt wird.

Die vorrangige Nutzungsüberlassung erfolgt langfristig, in der Regel 5 – 10 Jahre und mit schriftlicher Vereinbarung entsprechend der Haushaltssatzung.

Der Nutzungsvertrag kann im Übrigen fristlos gekündigt werden, wenn der Nutzer einzelne Pflichten trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Tätigkeiten sich gegen die verfassungsgemäße freiheitliche demokratische Grundordnung richten oder diese nicht anerkennen, sind von der Nutzungsberechtigung ausgeschlossen.

Weitere unzulässige Nutzungen sind:

- Veranstaltungen, deren Zwecke oder Inhalte den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten;
- Veranstaltungen, die als Plattform der Verbreitung verfassungswidrigen Gedankengutes der Nutzer selbst oder von Besuchern geeignet sind;
- Veranstaltungen, die eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen;
- Feierlichkeiten von Privatpersonen (z. B. Familienfeiern) mit Ausnahme des Bürgerhauses Stolpe, sofern die veranstaltenden Personen ihren Hauptwohnsitz in Hohen Neuendorf innehaben.

Es gelten im Weiteren die in Anlage 1 genannten Einschränkungen.

Die Stadtverwaltung schließt mit allen Nutzenden schriftliche Vereinbarungen. Dauer-Nutzungsverträge haben eine Laufzeit bis zum Ende eines laufenden Schuljahres oder bei Einrichtungen außerhalb des Schulbetriebes bis zum Ende eines laufenden Kalenderjahres. Die Möglichkeit einer Verlängerungsoption kann eingeräumt werden. Bei vorrangiger Nutzung können längere Laufzeiten vereinbart werden.

3. Vergabe, Rangfolge

3. a) Sporthallen und -räume

Die Sporthallen und -räume stehen den Nutzenden gemäß der erstellten Belegungspläne zur Verfügung. Die aktuellen Belegungspläne werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Beschränkungen zugewiesener Zeiten bleiben vorbehalten.

Bei der Vergabe von Trainingszeiten ist eine möglichst vollständige Auslastung der Sportflächen anzustreben. Für die Überlassung von Sportflächen gilt folgende Nutzungsrangfolge für natürliche und juristische Personen:

- a) Schulsport, Sportfeste oder Sonderveranstaltung der Schulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf
- b) Schulergänzende sportliche Nutzungen
- c) Vereinssport der ortsansässigen eingetragenen Sportvereine (bei mehreren Anträgen für eine Hallenzeit entscheidet die Stadtverwaltung)
- d) sonstige Nutzungen

3. b) Sportplätze

Bei vorrangiger Nutzungsüberlassung sind bei Bedarf Nutzungszeiten für den Schulsport entgeltfrei zur Verfügung zu stellen.

Für die Vergabe von Trainingszeiten auf dem Rudolf-Harbig-Sportplatz und dem Sportpark Bergfelde (ausgenommen des Rasenfußballfeldes) gelten die Regelungen unter 3.a Sporthallen und -räume.

Während der Öffnungszeiten und freier Kapazitäten ist eine öffentliche Nutzung beider Sportplätze ohne Anmeldung möglich. Die Nutzungsregeln sind in der jeweiligen Sportplatzordnung vor Ort veröffentlicht.

3. c) Kommunale Räume

Für die Überlassung von kommunalen Räumen gilt folgende Nutzungsrangfolge für natürliche und juristische Personen:

- a) Veranstaltungen der Stadt Hohen Neuendorf
- b) Sitzungen der Fraktionen oder Stadtverbände der Parteien
- c) Sitzungen von Beiräten und Schiedsleuten
- d) Veranstaltungen mit Kunst und Kultur (umfasst Musik, Literatur, darstellende und bildende Kunst)
- e) Veranstaltungen sozialer Art
- f) Veranstaltungen zu Bildungszwecken
- g) regelmäßige Vereinsarbeit, Übungs- und Probenzwecke
- h) Bürgerversammlungen / Informationsveranstaltungen
- i) Sonstige Nutzungen

3. d) Schulmensen

Für die Überlassung von Schulmensen gilt folgende Nutzungsrangfolge für natürliche und juristische Personen:

- a) Schulergänzende Nutzungen und Veranstaltungen
- b) Nutzung durch Gremien der Schulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf
- c) Sitzungen von Beiräten und Schiedsleuten
- d) Bürgerversammlungen / Informationsveranstaltungen auf Einladung der Stadt Hohen Neuendorf
- e) Sonstige Nutzungen

Die Vergabe von Schulmensen außerhalb schulischer Zwecke erfolgt durch die Stadtverwaltung im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung.

3. e) Rathaus mit Rathausplatz

Die Einrichtungen im Rathaus stehen der Verwaltung für die eigene dienstliche Nutzung als auch für die Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie Fraktions- und Beiratssitzungen zur Verfügung.

Weiterhin nutzt die Stadt die Räumlichkeiten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für eigene Veranstaltungen (städtisch oder in Kooperation mit Dritten).

Für den Rathausplatz gelten die vorgenannten Bestimmungen. Darüber hinaus steht dieser bei freier Kapazität den Bürgerinnen und Bürgern ausschließlich für Freizeitaktivitäten zur Verfügung. Die Nutzungsregeln sind vor Ort veröffentlicht.

4. Antragstellung

Nutzungsinteressenten für städtische Einrichtungen stellen einen schriftlichen Antrag bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf. Mit dem Antrag wird den objektbezogenen Nutzungsbedingungen zugestimmt.

Sofern die Einrichtung über die Online-Plattform angeboten wird, ist diese grundsätzlich zu nutzen. Bei allen anderen Einrichtungen ist ein formloser Antrag in Textform ausreichend. Für Veranstaltungen sind zusätzliche Angaben zu machen.

Die Anträge für neue Dauernutzungen oder Änderungen im Belegungsplan sind jährlich spätestens 4 Wochen vor Sommerferienbeginn, Anträge für einzelne Veranstaltungen / Wettkämpfe sind frühestmöglich, jedoch spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin, an die Stadtverwaltung zu stellen. Ausgenommen davon sind Sportplätze mit vorrangiger Nutzung.

Überlassungsbedingungen

5. Benutzungszeiten

Die städtischen Einrichtungen werden nur während ihrer Betriebszeiten gemäß Anlage 1 zur Nutzung überlassen. Für Veranstaltungen können abweichende Zeiten vereinbart werden, soweit diese im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt durch eigene Mitarbeiter begleitet werden können.

Notwendige Schließtage werden schriftlich und per Aushang rechtzeitig mitgeteilt. Eine Überlassung an Feiertagen ist ausgeschlossen. Davon nicht betroffen sind bereits etablierte Veranstaltungen.

6. Benutzungsgrundsätze

Es gelten für alle Nutzenden sowie Besuchende die jeweiligen Haus-, Hallen- oder Platzordnungen sowie die Brandschutzordnungen.

Die Nutzung kann in geeigneten Fällen durch die Übertragung der Schlüsselverantwortung an den Nutzenden sichergestellt werden. Die Rechte und Pflichten bei der Übertragung der Schlüsselverantwortung sind im Nutzungsvertrag unter Beachtung versicherungsrechtlicher Vorgaben zu regeln.

Alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind vom Nutzer einzuholen und daraus resultierende Vorschriften und Auflagen durch den Nutzer einzuhalten.

7. Haftung

Für Schäden am Nutzungsobjekt, die während der vereinbarten Nutzungszeit verursacht werden, haftet die nutzende Person (natürliche und juristische). Sie stellt in diesem Zusammenhang die Stadt von jeglichen Haftungsansprüchen frei. Gleichzeitig ist eine Haftung der Stadt bei Diebstahl bzw. Schadensfällen durch strafbare Handlungen Dritter

ausgeschlossen.

Nutzungsentgelte

8. Entgeltfreie Überlassung

Vereinen, die gemäß Sportförderrichtlinie bzw. Richtlinie zur Förderung von Vereinen förderfähig wären oder grundsätzlich sind, werden die städtischen Einrichtungen unentgeltlich zur Nutzung im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit überlassen.

Die Entgeltfreiheit gilt nicht für verbrauchsabhängige Betriebskosten. Die Festlegung zum Anteil der Beteiligung an den Kosten erfolgt in der jeweiligen Förderrichtlinie.

Ferner von der Entgeltpflicht befreit sind:

- Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Gremien
- Sitzungen / Veranstaltungen der Stadtverbände der Parteien, der Fraktionen sowie kommunaler Wählergemeinschaften
- Bürgerversammlungen auf Einladung der Stadt Hohen Neuendorf
- Schulische Veranstaltungen der in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf befindlichen Schulen
- Sitzungen der Beiräte und Schiedsleute
- Natürliche Personen, sofern deren Anliegen gemeinwohlorientiert ist bzw. sozialen, caritativen Zwecken dient.

9. Entgeltpflichtige Überlassungen

Die Stadt Hohen Neuendorf erhebt zur teilweisen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und den Betrieb der städtischen Einrichtungen privatrechtliche Nutzungsentgelte nach Maßgabe der Anlage 2.

Mit den Entgelten abgegolten sind die Reinigungskosten, die Benutzung von WCs, Duschen, Umkleieräumen und Geräteräumen (wenn vorhanden) sowie die Nebenkosten z.B. Lüftung, Strom, Wasser, Abwasser.

Die Herrichtung der Einrichtungen (Einräumen und Rückräumen) ist Sache des Nutzers. Sie bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Stadtverwaltung.

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Stadtverwaltung auf Antrag über die Festsetzung von Entgelten in Abweichung von der geltenden Anlage 2.

10. Zusatzkosten

Entsteht bei der Nutzung dieser Einrichtungen ein außerordentlicher Müll- und Reinigungsaufwand, wird dieser nach dem tatsächlich erforderlichen Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Das Betreiben von verbrauchsintensiven Geräten und Anlagen ist zustimmungspflichtig und kann zu einer zusätzlichen Umlegung der entstandenen Kosten führen.

Sofern zur Vor- und Nachbereitung sowie an Wochenenden und Feiertagen die Anwesenheit von Personal der Verwaltung zwingend erforderlich ist, erfolgt eine Berechnung an den Nutzenden zum Stundennachweis gemäß Anlage 2 a.

Von Seiten der Stadtverwaltung kann in besonderen Fällen die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangt werden. Die Höhe der Kautions wird von der Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen, jeweils auf den Einzelfall bezogen, festgelegt.

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Einrichtungen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Einrichtungen und öffentlichen Grünflächen vom 25.04.2019 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 07.05.2026

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister